

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	15 (1965)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Fehdewesen, Volksjustiz und staatlicher Zusammenhalt in der alten Eidgenossenschaft
<b>Autor:</b>	Wackernagel, Hans Georg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-80558">https://doi.org/10.5169/seals-80558</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FEHDEWESEN, VOLKSJUSTIZ UND STAATLICHER ZUSAMMENHALT IN DER ALTEN EIDGENOSSENSCHAFT

Von HANS GEORG WACKERNAGEL

## I.

1. Fehdewesen, Volksjustiz und staatlicher Zusammenhalt in der alten Eidgenossenschaft lautet der Titel unserer heutigen Ausführungen\*. Es liegt mir daran, gleich anfangs festzustellen, daß ich von diesen Vorgängen kein einigermaßen vollständiges Bild zu entwerfen vermag. Bei der wohl etwas neuartigen Fragestellung ist es höchstens gelungen, ein Fragment zu liefern oder, mit anderen Worten ausgedrückt, eine kleine Ergänzung zum bisherigen Geschichtswissen. Zeitlich beschränken wir uns zur Hauptsache auf das schweizerische Mittelalter, das heißt auf die Zeit vom Ende des 13. Jahrhunderts bis auf die Anfänge der Glaubensspaltung der Reformation in den 1520er Jahren.

2. Seit etwa 150 Jahren wird vielfach im deutschen Sprachgebiet der Ausdruck *finsternes Mittelalter* gebraucht, dem dann meist als Gegenstück die hellstrahlende antike Welt gegenübergestellt wird. Entkleidet man den Ausdruck *finsternes Mittelalter*

\* Vortrag, gehalten in der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel am 15. März 1965. Die Anmerkungen erheben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Vollständigkeit. Es sollen vielmehr aus dem überreichlich vorhandenen literarischen und archivalischen Material gerade nur die nötigsten Hinweise gegeben werden. Nicht verschwiegen sei endlich, daß die großen beiden Lexika, nämlich J. u. W. GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, und das *Schweizerische Idiotikon* ständig zu Rate gezogen wurden.

einer feindseligen, einer polemischen Einstellung, so ist ihm ein gewisser Wahrheitsgehalt kaum abzusprechen. Es ist zweifellos bei unserer heutigen Geisteslage viel leichter, sich in die antiken als in die mittelalterlichen Zustände hineinzuversetzen. Um ein Beispiel zu nennen, stehen uns im Denken und Handeln die homerischen Helden in der Ilias und Odyssee weit näher als die germanischen Recken im Nibelungenlied. Wie soll man aber solches Fernesein der mittelalterlichen Daseinsformen für unsere moderne Anschauung erklären? Wir gehen wohl mit der Annahme kaum fehl, daß zu dieser Fremdheit und Andersartigkeit zwei Tatsachen weitgehend beigetragen haben.

Bei unbefangener Betrachtung sind einmal der mittleren Zeit, also der recht langen Epoche von etwa 500 bis 1500 nach Christi Geburt in weit höherem Grade altertümliche Wesenszüge zu eigen als der klassisch griechischen und römischen Antike. Man halte sich da vor Augen, daß die gesamte Existenz der antiken Völker weitaus mehr rationellen und modern anmutenden Einflüssen unterlag, als dies im Mittelalter jeweilen der Fall zu sein pflegte. Und je altertümlicher sich eine Epoche erweist, desto schwieriger ist heute ihre geistige Erfassung. So haben wir uns mit der Erscheinung abzufinden, daß der Zustand, den man gemeinhin als Altertum zu bezeichnen pflegt, bei den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Ländern in durchaus verschiedene Zeiträume reicht.

Der ganze Vorgang tritt unter anderem besonders eindeutig und plastisch zutage, wenn wir rasch einen Blick auf die Ausführungen des großen griechischen Historikers Thukydides im fünften vorchristlichen Jahrhundert werfen<sup>1</sup>. In der Einleitung zur Geschichte des peloponnesischen Krieges wird die alte, einst in Griechenland vorherrschende Daseinsart in Gegensatz zur zeitgenössischen Lebensweise gesetzt. Da gilt in den kulturell gehobenen griechischen Städten und Ländern des 5. Jahrhunderts die ehemals allgemein verbreitete Gepflogenheit des ständigen Waffen-tragens als durchaus altertümlich und unzeitgemäß. Und nun ist

---

<sup>1</sup> THUKYDIDES, *Geschichte des Peloponnesischen Krieges*, zu Anfang des ersten Buches.

es gewiß merkwürdig, daß solch ständiges und durchaus altartiges Bewaffnetsein in schweizerischen Landen nicht nur während des Mittelalters, sondern bis tief ins 18. Jahrhundert hinein überaus weit verbreitete und von der Obrigkeit sogar teilweise vorgeschriebene Sitte war.

Als zweites erscheint indessen das Mittelalter nicht bloß durch seinen altertümlichen Lebensstil als finster, sondern auch dadurch, daß die Quellen zu seiner Geschichte zwar unendlich reicher, aber zumeist doch viel trüber als für das klassische Altertum fließen. Die mittelalterliche schriftmäßige Überlieferung übertrifft so das antike gewiß auch sehr umfangreiche Quellenmaterial um weit mehr als das Hundertfache. Bedeutende Städte der alten Welt, wie Massilia, heute Marseille, dann Mailand oder Padua, besitzen zum Beispiel für tausendjährige Geschichte weniger schriftliche Zeugnisse, als unsere Vaterstadt Basel in wenigen Wochen des ausgehenden 15. Jahrhunderts aufzuweisen hat. — Aber darüber sollte doch nicht vergessen werden, daß durch die uns fremde und eigenartige schriftliche Darstellung das mittelalterliche Dasein wie mit einem dichten Schleier überzogen erscheint. So erregt es weiter kein Erstaunen, daß eine derart ungeheure und zudem geistig schwer zu bewältigende Stofffülle trotz der bewundernswerten Arbeiten vieler Gelehrtengenerationen nur zum Teil ausgeschöpft werden konnte. Die wissenschaftliche Verwertung und Darstellung des mittelalterlichen Quellenmaterials geschah darum vor allem — wenn man von Kultur- und Kirchengeschichte absehen will — in heutiger Schweise für die Belange staatlicher und formalrechtlicher Art.

## II.

1. Zu den Gebieten, die bisher von der Geschichtsforschung verhältnismäßig wenig behandelt worden sind, gehört auch unser heutiges Vortragsthema über das *Fehdewesen* und die *Volksjustiz*<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (1959). Bei der Art der Fragestellung von O. Br. ist es übrigens durchaus verständlich, daß die Eigenart des fehdemäßigen Verhaltens in der alten Eidgenossenschaft kaum Berück-

Bei näherer Prüfung der quellenmäßigen, meist unpublizierten Nachrichten decken sich in der mittelalterlichen Schweiz die Begriffe Fehdewesen und die jeweilen rächerische Volksjustiz vollständig. Beide Ausdrücke zielen auf die heute verbotene Selbsthilfe vorwiegend gewalttätiger Art, die sich — wenigstens grundsätzlich — ohne Wissen und Wollen der Obrigkeit vollzieht. In der Wortverbindung Fehdewesen steckt der heute veraltete Ausdruck Fehde, unter dem man sich heutigentags nicht immer das Richtige vorzustellen pflegt. Man kommt dem eigentlichen Wesen der Fehde jedoch recht nahe, wenn man das mittelalterliche Wort einfach ins moderne Deutsche übersetzt. Es bedeutet die Rache für erlittenes Unrecht in all ihren mannigfaltigen Abstufungen, lateinisch eindeutig wiedergegeben durch «*ultio*». In der alten Schweiz lautete das Wort: «*fêch*», «*fêchd*» oder «*gefêch*».

Dazu sei gleich bemerkt, daß in der ehemaligen Eidgenossenschaft die Grenzen zwischen der Fehde, dem wilden Racheckrieg, und der regulären Kriegsweise unter obrigkeitlicher Leitung nicht allzu scharf verlaufen. Zu Recht oder zu Unrecht sah man jedenfalls auf österreichischer Seite die eidgenössischen Freiheitskämpfe von Morgarten und Sempach bis tief ins 15. Jahrhundert als unrechtmäßige kriegerische Aktionen, eben als Fehden an. Bis zum Abschluß der «Ewigen Richtung» von 1474, dem Friedensvertrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzog Sigmund von Österreich galten so in den Augen der habsburgischen Dynastie die Schweizer nicht als reguläre und ebenbürtige Gegner, sondern lediglich als Fehdekkrieger, als Räuber und Rebellen<sup>3</sup>.

2. Heute beabsichtigen wir, einige Kriegs- und Gewalthandlungen vorwiegend unstaatlicher Artung auf dem Boden der Eidgenossenschaft etwas näher in unser Gesichtsfeld zu rücken. Zwei wichtige Feststellungen seien vorausgeschickt! Als erstes möge betont sein, daß derartige gewalttätige Unternehmungen sich über ungemein weit gespannte Bereiche erstrecken. Es geht da von

---

sichtigung findet. — CARL DESCHWANDEN, *Die Überreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner-Particularrechts*. Geschichtsfreund 9 (1853), 75ff.

<sup>3</sup> E. DÜRR, *Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert*. (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4, 1933), 298.

Mord und Brand bis zu mehr oder weniger unflätigen Schmähgedichten. Außerdem ist die Zahl der Teilnehmer an den rächerischen Verrichtungen höchst wechselnd, bald sind es ihrer Tausende, bald nur ein Dutzend und bisweilen sogar noch weniger.

Vor allem ist aber zu beachten, daß bei all diesem racheerfüllten Geschehen nicht das jeweilige freie Spiel der Kräfte waltet. Vielmehr zeigt sich allenthalben eine Verknüpfung mit herkömmlichem Brauchtum. Vor allem fällt es auf, daß gewisse Zeitabschnitte im Jahreslaufe sichtlich bevorzugt werden<sup>4</sup>. Es sind da besonders die den Ahnen geweihten 12 Nächte vom 25. Dezember bis 6. Januar und die fastnächtlichen Tage hervorzuheben. Die Ursachen für eine derartige Zeitwahl sind vielschichtig und nur schwer erkennbar. Immerhin denke man daran, daß ja noch heutigentags nach der Volksmeinung an der Fastnacht Dinge erlaubt sind, die in der übrigen Zeit des Jahres Tadel und Abscheu erregen würden.

Man ginge allerdings mit der Annahme fehl — dies sei als zweite Feststellung betont —, die Fehden und alles, was damit zusammenhängt, wären bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft in vollem Schwange gewesen. Solche Gewalthandlungen werden nämlich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert sichtlich seltener. Es sind besonders Städte wie Zürich oder Bern, die auf dem Wege vermehrter Staatlichkeit den unstaatlichen kriegsmäßigen Aktionen einen Riegel vorschoben. Da wäre vor allem noch das «Stanser Verkommnis» von 1481 zu erwähnen, das alle privaten Unternehmen militärischer Art mit einem strikten und darum zunächst erfolglosen Verbote belegte.

3. Wenden wir uns jetzt einem Extrem — gewissermaßen einer Überbordung — von mittelalterlicher Racheübung in der Eidgenossenschaft zu: nämlich den sogenannten Mordnächten<sup>5</sup>. Diesen Mordnächten, die etwa zwanzigmal in der schweizerischen Geschichte zu belegen sind, eignet als hervorragendes und gemeinsames Kennzeichen, daß ohne vorherige Ansage — «unversehen und ungewarnt dingen» — eine feindliche Stadt nächtlicherweile

---

<sup>4</sup> Vgl. H. G. WACKERNAGEL, *Altes Volkstum der Schweiz*, 293f.

<sup>5</sup> LUDWIG TOBLER, *Die Mordnächte und ihre Gedenktage*. (Kleine Schriften zur Volks- und Sprachkunde, 1897), 79ff.

überfallen, ausgemordet oder sogar verbrannt wird; wobei die Obrigkeiten sich jeweilen schlau und etwas ruchlos im Hintergrunde zu halten wissen, indem sie die mordnächtlichen Kriegsverrichtungen unstaatlichem Kriegertum überlassen.

Übrigens spielt auch bei den Mordnächten seltsamerweise, wie schon vorhin angedeutet war, ein brauchtümlich festgelegtes Verfahren keine ganz untergeordnete Rolle. Als Zeitpunkt für solche nächtliche Attentate werden sichtlich die Tage um Fastnacht und Weihnacht bevorzugt. Auf einen Fastnachtstag, den 23. Februar, fallen so die Mordnächte von Zürich 1350 und vom Städtlein Weesen am Walensee 1388<sup>6</sup>. In Weesen geschah es, daß in der Nacht die etwa 30 Mann zählende glarnerische Besatzung nebst einigen Urnern von österreichischen Parteigängern hauptsächlich aus Rapperswil und Winterthur überfallen und ermordet wurde. Recht holperig und ungelenk, aber voll echter Lebendigkeit schildert das alte Lied von der Schlacht bei Näfels<sup>7</sup>, die ja nur anderthalb Monate später geschah, den ganzen Vorgang:

«bald nach der alten vaßnacht  
an einem samstag spat,  
do es ward um mittenacht,  
do geschach die mordlich tat  
si erstachends nachts an betten  
über ir glüpt, er und eidt.»

Daß übrigens weitaus der Hauptteil der Besatzung an einem strategisch derart exponierten Orte wie Weesen sanft und ganz unmilitärisch in Betten schlief, hängt zweifellos mit gerade so festfroh begangenen wie strapaziösen Fastnachtstagen aufs allerengste zusammen.

Daß weiterhin unter den eidgenössischen Städten ein so tapferer und erfolgreicher Kriegerstaat wie Solothurn in mordnachtmäßige Unternehmen mehr als einmal verwickelt war, sollte bei einiger-

<sup>6</sup> JOH. DIERAUER, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 1 (1924), 299ff.

<sup>7</sup> R. v. LILIENCRON, *Die historischen Volkslieder der Deutschen* 1 (1865), 148.

maßen unbefangener Geschichtsbetrachtung kein Erstaunen erregen. Da wäre einmal zu erwähnen, wie im Jahre 1382 Solothurn selbst nur durch einige Zufälligkeiten einem blutigen nächtlichen Überfall entging<sup>8</sup>. Die Stadt an der Aare wiederum scheute sich grundsätzlich nicht, ihren Widersachern mit dem grausigen Kriegsmittel der Mordnacht auf den Leib zu rücken. Schier unerschöpflichen Konfliktstoff bei dem territorialen Ausdehnungsdrang Solothurns bot die Auseinandersetzung mit den Nachbarstädten, dem mächtigeren Bern und dem um vieles reicheren Basel<sup>9</sup>. Es ist ein ziemlich verborgenes Aktenstück aus den Jahren um 1400 im Solothurner Staatsarchiv, das Kunde davon gibt, wie in nicht gerade freundnachbarlicher Weise bei Solothurn die Absicht bestand, zur Nachtzeit Bern zu überfallen und zu verbrennen.

Und was schließlich unsere Stadt Basel anbetrifft, so wäre sie zu Beginn des Jahres 1466 beinahe das Opfer eines nächtlichen und mörderischen Anschlages geworden, den neben dem Grafen Oswald von Thierstein das zugriffige Solothurn schlau und heimlich geplant hatte<sup>10</sup>. Gerade bei diesem Überfall tritt das ganze Drum und Dran einer Mordnacht besonders eindrücklich ins Blickfeld. Das Unternehmen fing damit an, daß im Laufe des Dezembers 1465 etwa 200 eidgenössische Kriegsknechte in verschiedenen Wirtshäusern der Stadt Basel Quartier bezogen. Die Zweihundert kamen als abgedankte Söldner aus dem Privatkriege, also aus der Fehde, die Graf Oswald von Thierstein gegen den Grafen Eberhard von Württemberg-Mümpelgard geführt hatte. Zu gleicher Zeit hatte Graf Oswald von Thierstein einen Kaufhausknecht mit Geld bestochen, daß er in der Nacht vom ersten auf den zweiten Januar 1466 in der Herberge zum Schnabel an der Gerbergasse und im Kaufhause Feuer anlegen sollte. Bei Brandausbruch, so war weiter geplant, sollten dann die 200 vorhin genannten Kriegsknechte bei der allgemein entstehenden Verwirrung das Äschentor besetzen und zur übelsten Schädigung der Stadt weitere Partisanen des Grafen Oswald hineinlassen.

---

<sup>8</sup> BRUNO AMIET, *Solothurnische Geschichte* (1932), 289ff.

<sup>9</sup> BRUNO AMIET, *Die solothurnische Territorialpolitik von 1344—1532* (1929), 11ff., 20ff., 31ff.

<sup>10</sup> R. WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel* 2, 1 (1911), 15, 2\*.

Der Plan des nächtlichen Überfalls war insofern schlau ausgeheckt, als gerade in der Nacht vom ersten auf den zweiten Januar sich die Bürger jeweilen auf den Zunftstuben an sehr ausgiebigen Gastereien zu erfreuen pflegten. So war jedenfalls von vornehmerein in dieser Nacht die durch Alkohol geschwächte zünftische Wehrkraft auf den Nullpunkt gesunken. Indessen wurde der Mordplan der Feinde Basels in letzter Stunde vereitelt. Der bestellte Brandstifter wurde im Augenblicke, als er gerade im Wirtshaus zum Schnabel Feuer einlegen wollte, vom dortigen Hausknecht erwischt und in Haft genommen. Damit endete für Basel die geplante Mordnacht vom Beginne des Jahres 1466. Für die heutige Auffassung erscheint es nun als höchst absonderlich, wie sich damals die Basler Obrigkeit zu diesem so gefährlichen Anschlage nachträglich verhalten hat. Zunächst geschah den 200 eidgenössischen Kriegsknechten, die den eigentlichen Kern der Mordgesellschaft gebildet hatten, nicht das Geringste. Man ließ sie ungeschädigt hinwegziehen. Dies tat man, wie der Chronist Heinrich von Beinheim zu melden weiß, Bern und Solothurn zu Ehren, «dann man hatt nit gern mit inen ze schaffen». Ebenso glimpflich wie den Mitläufern erging es den wahren Anstiftern des auf Mord und Brand gerichteten Überfalls. Graf Oswald von Thierstein verschwand unbemerkt aus dem Gesichtskreise Basels. Solothurn schließlich gelang es, durch geschickt und etwas ruchlos geführte diplomatische Verhandlung in Basel sich vom durchaus berechtigten Verdachte zu reinigen. Die Schale des Zorns ergoß sich einzig auf die Nebenfigur des gefangenen Kaufhausknechts, der wie gesagt auf Bestechung hin im Wirtshaus zum Schnabel und im Kaufhaus hätte Feuer anlegen sollen. Der arme Teufel wurde kurzerhand zum Tode verurteilt und höchst grausam mit der Axt in vier Teile zerhauen.

4. Die Mordnächte machen indessen nur einen Teil der Fehdeführung aus, wie sie in der alten Eidgenossenschaft so vielfach und stark in Übung stand. Den eigentlichen Mittelpunkt, den innersten Kern fehdehaften Verhaltens bildete vielmehr die Blutrache, in alteidgenössischer Sprache die «totgefêchd», auf lateinisch die «vindicta sanguinis», eben die «vendetta». Bei der Blutrache wird kurz gesagt gewaltsame und blutige Vergeltung für

erlittenen Totschlag in der Sippe oder im gesellschaftlichen Verband geübt. Die Blutrache erhielt sich vor allem in den alpinen und voralpinen Teilen der Eidgenossenschaft bis tief ins 16. Jahrhundert hinein<sup>11</sup>. Hier ist zudem die Blutrache, gewissermaßen als Rechtsinstitut, sogar in die Gesetzbücher von Schwyz und Glarus noch um 1500 eingegangen<sup>12</sup>, und zwar mit farbiger Eindeutigkeit. Es heißt da: «umb todschlag clagt by uns kein mannsperson, sonders ein wibsbild, die des entlypten, mutter, eefrow, schwöster, tochter oder nächste bas ist;» «...dieselbig wybsperson hat in einem sack die blutigen kleider des entlypten» und legt «dann die blutigen kleider in gerichtsring und fürt daruff die clag.» — Die Pflicht zu bluträcherischem Tun hat einige Einrichtungen und Bräuche in bestimmter und eigenartiger Weise geformt. Da wäre etwa zu erwähnen, daß bis zu Beginn der Neuzeit, also der Zeit um 1500, in der Innerschweiz nach gesetzlicher Regelung ein Erbe nur dann angetreten werden konnte, wenn nachgewiesenermaßen die eventuelle Rachepflicht gegenüber dem Erblasser erfüllt worden war. Vor allem ist zweifellos von bluträcherischer Sitte das schon erwähnte ständige Bewaffnetsein in den alten eidgenössischen Landen nicht zu trennen. Der Mann, der auf seine und seiner Familie Unversehrtheit und Ehre hielt, war weitgehend auf bewaffnete Selbsthilfe angewiesen. So waren Ehre und Wehr unlöslich verbunden. Nur dem ehrenfähigen Bürger und Landmann war es daher erlaubt, ständig ein Schwert an seiner Seite zu tragen. Und es verdient beachtet zu werden, daß auch nach dem mährlichen Verschwinden der rächerischen Selbsthilfe vom 16. Jahrhundert an bis tief ins 18. Jahrhundert hinein das Tragen eines Schwertes als Zeichen männlicher Ehrenhaftigkeit galt. Bekanntlich gilt dieser höchst altertümliche Brauch ja noch heute an den appenzellischen Landsgemeinden. In Appenzell-Außerrhoden erhielten übrigens noch im 19. Jahrhundert die jungen Burschen am Tage vor

<sup>11</sup> E. OSENBRUEGGEN, *Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz* (1858), 16ff. C. DESCHWANDEN, *Geschichtsfreund* 28 (1873), 179ff. F. ELSENER, *Über die Blutrache (nichtritterliche Fehde)*. *Schweizer Volkskunde* 47 (1957). 57ff. H. G. WACKERNAGEL, *Altes Volkstum der Schweiz* (1956), 10ff.

<sup>12</sup> M. KOTHING, *Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen*. (*Geschichtsfreund* 11 (1855), 143.) Derselbe, a. a. O., 13 (1857), 87ff.

der Konfirmation zum Zeichen erreichter Mannbarkeit von ihrem Götti einen Degen<sup>13</sup>.

Wenden wir uns jetzt einem konkreten Falle von Blutrache zu! Da beansprucht für die Basler Geschichte des ausgehenden Mittelalters die gut überlieferte Blutrachefehde einer Sippe oder Großfamilie des Landes Saanen gegen unsere Stadt nicht geringes Interesse.

Zu Beginn der 1470er Jahre lebte auf dem Schlosse Münchenstein bei Basel und wohl zugleich als Senn ein Mann namens Hans Jerling von Saanen im Berner Oberland<sup>14</sup>. Der Basler Rat verfügte nun im Februar 1472 die Verhaftung dieses Berner Oberländers, weil er «mit groben, unvernunftigen worten und werken» gegen den Basler Bürgermeister Hans von Bärenfels sowie gegen den Pfarrer von Münchenstein sich vergangen hatte. Bei der Festnahme geschah es dann, daß die Basler Stadtknechte, wie's später in den Akten hieß, den Hans Jerling «vom leben zum tode brachten». Er hatte sich nämlich mit Gewalt der Gefangennahme widersetzt.

Ob diese Version der Tötung der Wahrheit entspricht, möchte man, wenn man das damals übliche Vorgehen der Stadtknechte einigermaßen kennt, füglich bezweifeln. Sicherlich nicht umsonst erscheinen die Vollzieher gerichtlicher und polizeilicher Gewalt in den Akten als des Henkers Jagdhunde. Dem Stadtknecht Hanslin Zürcher wurde sogar 1425 vorgeworfen: «er habe ein ampt, dz er die lüte nachts ab unser Rinbrugk werfe<sup>15</sup>».

An und für sich hätte die zweifellos zu Unrecht erfolgte Tötung des Hans Jerling in Münchenstein kein Nachspiel gezeitigt, da ja ein solches Verfahren durchaus auf der Linie der damals recht

<sup>13</sup> «In Appenzell A.-Rh. erhielten die jungen Männer am Tag vor der Konfirmation vom Paten als Letzi, letztes Geschenk, einen Degen.» Schweiz. Idiotikon 12, 1093.

<sup>14</sup> Wichtige und zahlreiche Nachrichten über die Jerlingfehde in archivalischen Akten, hauptsächlich in den Ratsmanualen und Missiven der Staatsarchive Basel und Bern. — Über die Person des ermordeten Hans Jerling und den recht eigenartigen Pfarrer von Münchenstein vermittelt wertvolle Angaben die noch ungedruckte Basler Dissertation von WERNER MEYER, *Die Löwenburg*.

<sup>15</sup> R. WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel* 2, 1 (1911), 333ff., 46\*ff.

eigenartigen Polizeigewalt lag. Im allgemeinen betrafen eben die Übergriffe der staatlichen Organe damals Leute, für die mangels verwandtschaftlicher oder gesellschaftlicher Beziehung keine Rache zu erfolgen pflegte. Völlig anders indes verhielt es sich im Falle des Hans Jerling, denn er gehörte im Lande Saanen und in Château d'Oex einer mächtigen und stolzen Großfamilie an, die nach alter Art noch fest zusammenhing und bei der die Blutrache für einen ermordeten Sippenangehörigen unabdingbare Pflicht war. So kam es, daß das Geschlecht der Jerlinge von Saanen der Stadt Basel kurzerhand als Racheakt den Krieg erklärte. Die Leitung des rächerischen Unternehmens übertrug die Jerling-Familie einem gewissen Anthony Kabisser, einem bewährten Kriegsmann und rücksichtslosen Raufbold. Daß solche Fehde für Basel im Frühjahr 1472 höchst ungelegen sein mußte, wundert weiter nicht. Man denke vor allem an die zu offenem und gefahrvollem Kriege drängenden Konflikte mit der burgundischen Pfandherrschaft im oberrheinischen Gebiet. Eine Anlehnung an das kriegsmächtige Bern war so für Basel eine politische Notwendigkeit, an dasselbe Bern, das mit dem Lande Saanen, der Heimat der Jerling-Sippe, verbündet oder genauer gesagt verburgrechtet war. So war denn auch der Basler Rat gezwungen, bei dieser etwas leichtsinnig vom Zaune gebrochenen Fehde, die unter anderem die wichtigen Handelsbeziehungen zum Westen, also vor allem nach Genf hin, schädigte, die Vermittlung Berns anzurufen. Sie geschah durchaus partiisch zugunsten der Jerlinge, zweifellos in Rücksicht auf die für Bern so wichtige und hochstehende Kriegstüchtigkeit der Saanenleute. Etwa ein Jahr nach Ausbruch des Zwistes verfügten so Schultheiß und Rat von Bern am 31. März 1473 zugunsten der Jerlinge, daß Basel eine Art Kriegsentschädigung von nicht weniger als 150 Gulden zu zahlen habe. Davon entfielen mehr als 100 Gulden an das weitverzweigte Jerling-Geschlecht in Saanen und Château-d'Oex. Außerdem mußte Basel 40 Gulden für das Seelenheil des ermordeten Hans Jerling «an ein ewig tag- und nachtlicht» im Berner Münster stiften. Schließlich gingen noch 4 Gulden zum ewigen Gedächtnis als sogenannte Jahrzeit «zu trost des umbgebrachten mönschen» an die Kirche zu Münchenstein.

Wenn so im Falle des von den Basler Stadtknechten ums Leben

gebrachten Oberländers eine Versöhnung zustande kam, so liegt hier keine Ausnahme bei der Blutracheübung vor. Solche Versöhnnungen, die besonders gegen Ende des 15. Jahrhunderts von den städtischen Obrigkeitkeiten begünstigt wurden, lassen sich an Hand der schriftlichen Überlieferung vielfach nachweisen. Wobei man sich allerdings im klaren sein muß, daß die häufige wirklich vollzogene Blutrache durch Tötung des Gegners in den Akten kaum einen entsprechenden Niederschlag gefunden hat.

Wie bei den Mordnächten, so wickelt sich auch der Vollzug der Blutrache im Jahreslauf oft an Daten und Festen ab, die mit dem altüberlieferten Brauchtum unlöslich verknüpft sind. So ist es keineswegs dem Spiele bloßen Zufalles zuzuschreiben, wenn etwa bluträcherische Fehden von Kirchweihen den Ausgang nahmen. Im März 1366 erschlug zum Beispiel Johannes Truopach von Schwyz den Nidwaldner Claus Winmann an der Kirchweih von Weggis, worauf in alter Redeweise ausgedrückt «stöße und mißhelli» gegen den Täter und seinen schwyzerischen Anhang erfolgten<sup>16</sup>.

Auch die Fastnachtszeit bot einst erwünschte Gelegenheit zur vergeltenden Handlung. Da wäre vornehmlich — gewiß aus auffällig später Zeit — der Ermordung des berühmten Jürg Jenatsch bei fastnächtlichem Festmahl in Chur am 24. Januar 1639 zu gedenken<sup>17</sup>. Die etwa dreißigköpfige Mörderschar, die sich zur Hauptsache aus der Knabenschaft der nahgelegenen Gemeinde Haldenstein rekrutierte, trat in Masken auf. Führer des todbringenden und vermummten Trupps war ein Rudolf von Planta. Er vollzog jetzt den Akt der Blutrache für seinen Vater Pompeius von Planta, der 10 Jahre vorher von Jenatsch auf dem Schloß Rietberg ermordet worden war. Rudolf von Planta war übrigens bei seiner Mordtat in eine Bärenmaske gehüllt. Man sollte sich hier in Erinnerung rufen, daß dem Geschlecht der Planta als Wappenemblem eine Bärentatze zu eigen war. —

Seltsam und für heutige Anschauung fast unvorstellbar mutet es schließlich an, wenn mehrere Jahre nach einem offiziellen und

<sup>16</sup> *Eidgenöss. Abschiede* 1 (1874), Nr. 117.

<sup>17</sup> Hiezu die lichtvolle Studie von MATHIS BERGER, *Wer hat Jenatsch ermordet?* (Separatdruck aus Bündner Monatsblatt Nr. 6/1960).

regelrechten Krieg die Angehörigen der Gefallenen blutige Rache an ihren Gegnern auszuüben pflegten.

5. Mordnächte und Blutrachegefehden bilden indessen nur einen Ausschnitt von privater Gewaltanwendung. In langer Reihe und in vielfältiger Abstufung treten rächerische Handlungen ins Blickfeld, bei denen Mord und Totschlag nur gerade gelegentlich vor kommt.

Da wäre etwa der Raub von Vieh zu nennen, eine Form der Fehde, bei der man sich wechselseitig zu schädigen pflegte. Der Viehraub kommt in den voralpinen Hirtengebieten der alten Schweiz unzählige Male vor, allerdings von der Geschichtsschreibung gewöhnlich völlig unbeachtet<sup>18</sup>.

Eine vordergründige Rolle spielt weiterhin die Schädigung des gegnerischen Hausbesitzes, die im Rahmen brauchtümlicher Überlieferung zur Hauptsache auf dreifache Weise in die Wege geleitet wurde. Bei der sogenannten Wüstung wurde das ganze Haus dem Erdboden gleichgemacht. Etwas weniger schwer wog die Dachabdeckung, wenn man sich auf das Wegreißen der meist leicht gezimmerten Bedachung beschränkte. Bei der mildesten Form von racheerfüllter Hausschädigung verblieb es endlich beim Aushängen der Türen und Fenster sowie beim Auslöschen des Feuerherds.

Eine weitere und wichtige Art unstaatlichen kriegerischen Vorgehens bestand darin, daß man durch Erpressung, das heißt durch Androhen von Mord und Brand, zum Gelde kommen wollte<sup>19</sup>. Einen gewissen Ruhmestitel — wenigstens vom volkskundlichen Standpunkte aus — genießt der gegen den Willen der Obrigkeit gegen Genf durchgeführte Saubannerzug des Torechten Lebens in

---

<sup>18</sup> Zu den Hirtenkriegen fehlen, obgleich die Tatbestände auch in rein geschichtlicher Sicht von Gewicht wären, die wissenschaftlichen Untersuchungen nahezu vollständig. Vgl. etwa H. G. WACKERNAGEL, *Altes Volkstum* 25, 43, 162.

<sup>19</sup> Saubannerzug gegen Genf: J. DIERAUER, *Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft* 2 (1920), 315ff., und die dort angegebene ausführliche Literatur. — Zug gegen Konstanz: Etwas zu knapp geschildert bei DIERAUER, a. a. O., 392. Ausführlich bei J. A. PUPIKOFER, *Geschichte der Landgrafschaft Thurgau* (1889), 73ff. (Judenkrieg).

den Februartagen des Jahres 1477. Es gelang dem fastnächtlich gearteten Heeres- und Heischezuge, dessen Teilnehmer mehrteils aus der Innerschweiz stammten, von der eingeschüchterten Stadt Genf die gewaltige Geldsumme von mehr als 10 000 Gulden zu erpressen. Man sprach damals in Genf sicher mit Recht vom «furor Alamannorum», also von der Wut der Deutschen, wie man damals im Welschland die Deutschschweizer bezeichnete.

Viel weniger bekannt, aber in seiner Auswirkung weit folgenschwerer als der Saubannerzug war nicht ganz 20 Jahre später, zur Fastnachtszeit des Jahres 1495, eine erpresserische Heerfahrt von jungen Kriegsknechten gegen Konstanz. Den Anlaß zum Unternehmen gab das rücksichtslose und wucherische Vorgehen einer reichen Frau aus Konstanzer Finanzkreisen gegen tief verschuldete Thurgauer Bauern. Es kam da soweit, daß die säumigen Schuldner im Thurgau von Konstanz aus gerichtlich belangt und demzufolge in dieser Stadt ins Gefängnis wandern mußten. Wie auf einen Schlag und in bemerkenswerter Solidaritätrotteten sich, erbost über die Konstanzer Hochfinanz, etwa 1000 junge Burschen, vor allem aus Uri, Unterwalden, Zug, aus dem obern Freiamt (Wagental) sowie aus dem Thurgau selbst, zum Kriege gegen die Stadt am Bodensee zusammen. Dies geschah, was ausdrücklich hier hervorzuheben wäre, in völligem Widerspruch zum Stanser Verkommnis von 1481 und entgegen dem mehrfach geäußerten obrigkeitlichen Willen, besonders von Zürich und Luzern. Die wüst tobende innerschweizerische Freischar verlangte von Konstanz, fortan auf jegliche gerichtliche Einmischung im Thurgau zu verzichten. Der selbstverständlich diesem Ansinnen widerstrebenden Stadt stellte voll Zornes die innerschweizerische Jungmannschaft schlimmste Gewaltanwendung in Aussicht. Konstanz mußte damals Ende Januar 1495 nicht weniger als 4000 Gulden Brandstaltung erlegen, das heißt als Loskaufsumme für angedrohtes Niederbrennen. — Das erpresserische und völlig unstaatliche Unternehmen zeitigte übrigens schlimme Folgen. Von da an weigerte sich nämlich die Stadt Konstanz endgültig, trotz des eindringlichen Ersuchens sämtlicher Orte, mit der Eidgenossenschaft in ein näheres Bundesverhältnis, in ein ewiges Verständnis, zu treten.

Neben den schlechthin an das Verbrecherische grenzenden Erpressungen äußert sich das rächerische Fehdewesen auch in etwas harmloseren Formen. Da wäre unter anderm etwa die Heimsuchung besonders hervorzuheben<sup>20</sup>. Bei der Heimsuchung handelt es sich darum, daß man mit bewaffneter Hand zur Vergeltung für erlittenes Unrecht in das Haus eines Gegners eindringt. Dort verzehrt man die Eßvorräte, trinkt den Weinkeller leer und verübt allerhand Unflätigkeiten. Dagegen war es gegen allen Brauch, bei dieser Gelegenheit das Haus in Brand zu stecken oder einen Totschlag zu begehen. Solche heimsuchartige private Strafunternehmen von größerem und kleinerem Umfang lassen sich in der alten Eidgenossenschaft vielfach nachweisen. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts entschloß sich die in den Städten stärker werdende Staatsgewalt, gegen einen derartigen Unfug ernsthaft einzuschreiten. Jedenfalls erfolgte noch zu Zeiten der Reformation in den 1520er Jahren das gewaltsame Vorgehen von Neugläubigen gegen kirchliche Gebäude und Institutionen recht häufig in der traditionellen Art der Heimsuchung.

So überfiel Ende April 1525 eine Rotte halbwüchsiger Burschen, nämlich die Knaben aus dem reformationsfreundlichen Städtlein Liestal das Frauenkloster Olsberg. «...hant da gessen und ich weiß nit wie hus gehalten, da über nacht gelegen», meldet ein Aktenstück im Staatsarchiv Basel. Das Schicksal Olsbergs bildete damals keine Ausnahme. Gerade Frauenklöster, wo kein ernsthafter Widerstand zu erwarten war, wurden als Ziele reformatorischer Heimsuchung bevorzugt. Es liegt wohl weniger am einstigen Tatbestand als an der trefflichen ostschweizerischen Geschichtsschreibung, daß wir heutigentags über derartige Heimsuchungen besonders gut bei Frauenklöstern in der Ostschweiz unterrichtet sind.

An die hundert junge Burschen vom Lande Appenzell überfielen 1524 das Frauenkloster Wonnenstein bei Teufen, verzehrten und vertranken die Vorräte des Gotteshauses und trieben mit den verschüchterten Nonnen allerlei Unfug: «...das si wol sechs der jüngsten schwestern von inen uß irem hus haben müssen flöchen». Besonders wild ging es zu Ostern 1529 bei der nächtlichen Heim-

---

<sup>20</sup> H. G. WACKERNAGEL, *Heimsuchung. Altes Volkstum* (1956), 259ff.

suchung des Frauenklosters Magdenau im Untertoggenburg zu, als eine Schar von 60 Männern und Buben mit gewaltigem Lärm und wüsten Zotereien in das klösterliche Gebäude eindrang, wobei eine Jungfrau, wie ein aktenmäßiges Zeugnis berichtet, darüber so erschrak, daß sie das Leben lassen mußte<sup>21</sup>.

Es ist uns bewußt, daß wir an Hand einiger Beispiele nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Fehdewesen und der Volksjustiz in der alten Eidgenossenschaft gegeben haben. Unschwer ließen sich nämlich besonders aus dem archivalischen Schrifttum noch unzählige weitere Fälle anführen.

### III.

1. In den folgenden Ausführungen wollen wir in knappem Umriß zu zeigen versuchen, wie es in der alten Eidgenossenschaft zum einigermaßen gefestigten staatlichen Zusammenhalt gekommen ist. Gewiß ist da zunächst zu sagen, daß gerade für diese Fragestellung die Geschichtsforschung des 19. und 20. Jahrhunderts wertvollste Arbeit geleistet hat. Es geschah dies hauptsächlich im Bereiche der Problematik, die durch die staatliche Politik und die bindenden Rechtsformen gekennzeichnet ist. So wurde die zum Teil sehr sorgfältig ausgewogene und vor allem auch komplizierte Politik der einzelnen Orte und der Eidgenossenschaft als Gesamtheit, wie sie besonders in den zahlreichen Bundes- und Bündnisurkunden zum Ausdruck kommt, aufs eindringlichste und scharfsinnigste erforscht. — Es war eine Staats- oder besser gesagt Herrschaftsleitung, die durch das regelmäßige Zusammentreffen der maßgebenden Persönlichkeiten aus den einzelnen Orten an den Tagsatzungen angebahnt und weitergeführt wurde. Und nicht minder wichtig erscheint, daß von den eidgenössischen Orten ganz anders wie in

<sup>21</sup> H. G. WACKERNAGEL, *Altes Volkstum*, 265. Vgl. R. WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, 3, 370, 73\*. Im einzelnen: Wonnenstein, 1524: J. C. ZELLWEGER, *Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes*, 3, 1, S. 205. G. RUESCH, *Der Kanton Appenzell* (1835), 244. — Olsberg, 1525: Staatsarchiv Basel, Politisches M 4, 3, 10. Magdenau: Archiv Kloster Magdenau TT Nr. 1, vgl. auch A. HARDEGGER, *Die Cistercienserinnen zu Magdenau* (Njbl. d. Hist. Vereins St. Gallen 1893), 12f.

den fürstlichen Herrschaftsgebieten im großen und ganzen keine Geheimpolitik und keine Geheimdiplomatie getrieben wurde. Im Gegenteil wurde stets großer Wert auf engen Kontakt zwischen obrigkeitlicher Lenkung und öffentlicher Meinung gelegt. Dazu steht es im Einklange, daß an den Landsgemeinden und Schwörtagen durch Verlesen der Bundesbriefe der Sinn und Inhalt der eidgenössischen Politik bekannt gemacht und in den Grundzügen lebendig erhalten wurde<sup>22</sup>. Darüber sollte jedoch nicht vergessen werden, daß all diese Einrichtungen staatlicher und rechtlicher Art das politische Leben bloß in beschränktem Maße zu beeinflussen vermochten. Es fehlte allenthalben — kurz gesagt — weitgehend an einer dauernden und kraftvollen staatlichen Organisation.

2. Mit vollem Recht und mit guter Einsicht in die historischen Tatbestände wird die Ansicht vertreten, daß vornehmlich ein fast 200 Jahre dauernder kriegerischer Konflikt mit Österreich als ein und demselben Gegner zum Zusammenschluß der eidgenössischen Orte beigetragen habe. So verlautet denn mehr als einmal, die schweizerische Souveränität sei nicht mit Federn, Tinte und Papier, sondern mit den Hellebarden erworben und erhalten worden<sup>23</sup>. Wenn so die gemeinsame Kriegsführung zweifellos ein einigendes Band zu knüpfen vermochte, so sollte man wiederum den eigentlich obrigkeitlichen Anteil an den militärischen Erfolgen nicht überschätzen. Organisation, Einübung und Führung der Truppen, die von Obrigkeit wegen angeordnet wurden, waren viel zu unvollkommen, um Garanten eines Sieges zu werden. Hier traten nun weitgehend die Kriegerverbände mit ihren Führern in die Bresche, die bei den so zahlreichen Fehden militärische Erfahrung und Schlagkraft gewonnen hatten<sup>24</sup>. Richten wir unser Auge auf die

---

<sup>22</sup> J. J. BLUMER, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien* 1 (1850), 265ff.; *Schweiz. Id.* 12, 1037f.

<sup>23</sup> Vgl. unter anderm *Schweiz. Idiotikon* 4, 1620.

<sup>24</sup> Vgl. vor allem die gerade so lebensechten wie vortrefflichen Ausführungen von WALTER SCHAUFELBERGER, *Zu einer Charakterologie des altschweizerischen Kriegertums*. (*Schweiz. Archiv f. Volkskunde* 56 (1960), Heft 1/2.) — Daneben etwa noch H. G. WACKERNAGEL, *Altes Volkstum*, 290ff.

schweizerische Kriegsführung, so entdecken wir nämlich unschwer, daß von der Schlacht bei Morgarten 1315 an bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts jeweilen zahlenmäßig oft kleine und in den Privatkriegen erprobte Elitetruppen zur siegreichen Entscheidung das Beste geleistet haben. Unter diesen außerordentlich schlagkräftigen unstaatlichen Formationen stehen die häufig erwähnten und von Feindesseite höchst gefürchteten Blutharste in vorderster Reihe. Sie hängen zweifellos mit dem Vollzuge der Blutrache aufs engste zusammen. Das Wort Blutharst ist sprachlich gesehen wohl der ganz normal verkürzte Ausdruck für Blutracheharst.

Noch eindrücklicher als bei den gewöhnlichen Kriegsleuten erscheint schließlich die Tatsache, daß ein und dieselben Persönlichkeiten bald an den privaten Fehden bald an den staatlichen Kriegen sich führend beteiligen. Von markanten Gestalten aus dem Verlauf der schweizerischen Geschichte wären zu nennen der Schultheiß Heinrich Hasfurter von Luzern<sup>25</sup>, der Bürgermeister Hans Waldmann von Zürich<sup>26</sup> und etwa noch Heini Wolleb von Urseren, 1499 der Sieger in der Schlacht bei Frastanz<sup>27</sup>. Schließlich wäre noch gewissermaßen am Rande zu erinnern an den Grafen Oswald von Thierstein<sup>28</sup>; nämlich den Anzettler der Basler Mordnacht vom Jahresbeginn 1466 und 10 Jahre später geachteten Anführer der Truppen der Niedern Vereinigung in der Schlacht bei Murten. Ein heute wohl völlig unverständlicher Schritt etwa vom Gangsterführer zum Divisionär. Bei unvoreingenommener Schau tritt die seltsame Doppelrolle zwischen staatlichem und privatem Kriegertum fast nirgends so eindrücklich entgegen wie beim Unterwaldner Kriegsmann Arnold Winkelried<sup>29</sup>. 1515 maßgebend beteiligt an der Riesenschlacht bei Marignano, scheute sich zwei Jahre später dieser tollkühne Unterwaldner mit seiner kleinen

<sup>25</sup> Heinrich Hasfurter: TH. v. LIEBENAU, *Schultheiß Heinrich Hasfurter von Luzern*. (Katholische Schweizerblätter, Luzern 1906.)

<sup>26</sup> Hans Waldmann: HBLS 7, 368. (Unter den reichen bibliographischen Nachweisen vor allem Gagliardi zu erwähnen.)

<sup>27</sup> Heini Wolleb: HBLS 7, 590. Sein Bruder Peter Wolleb wurde übrigens a. 1500 in einem Blutrache-Unternehmen getötet.

<sup>28</sup> Oswald von Thierstein: HBLS 6, 789f. (Carl Roth).

<sup>29</sup> Arnold Winkelried: Allg. Deutsche Biographie 43, 447f. (W. Oechsli).

Privatarmee nicht, dem König von Frankreich Fehde anzusagen, um schließlich 1522 in der Schlacht bei Biccocca als eidgenössischer Anführer in offizieller Stellung den Ruhm des Untergangs zu finden.

Alles in allem genommen darf also, ohne dem Geschichtsverlauf Gewalt anzutun, festgehalten werden, daß auf den Zusammenschluß der eidgenössischen Orte zu einer Art von Staatswesen der über zwei Jahrhunderte dauernde Krieg gegen Habsburg-Österreich einen kaum überschätzbaren Einfluß ausgeübt hat. Daneben wäre selbstverständlich auch der gemeinschaftliche Kampf gegen die burgundische Macht in den 1470er Jahren in Rechnung zu stellen. So widersinnig es zunächst auch erscheinen möchte, in Tat und Wahrheit haben zu solch politischen Erfolgen die in den Privatstreitigkeiten erprobten Kriegerverbände mit ihren Führern entscheidend beigetragen. Dadurch verbindet sich das an und für sich etwas seltsame Fehdewesen letzten Endes eng mit dem Wachstum und mit dem festgefügten Weiterleben der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer heldischen Epoche.

3. Indessen wird man den einstigen Tatbeständen nicht ganz gerecht, wenn man den Zusammenhalt, die innere Festigkeit der alten Schweiz allein als Ergebnis politischer, rechtlicher und vor allem militärischer Gegebenheiten annehmen würde. Darum scheint es nicht ganz abwegig zu sein, wenn hier auch einige weitere staatsbildende Kräfte berücksichtigt werden, Kräfte, die ihre Wurzeln tief in das ehemalige Volksleben gesenkt haben. Es sei daher gestattet, unsere Blicke auf einige Lebensäußerungen volkstümlicher Art zu richten, die von der Forschung bisher verhältnismäßig wenig berücksichtigt worden sind.

Häufig, seltsam und jedenfalls gar nicht selbstverständlich erscheint das gemeinsame Handeln der Jungmannschaft von etwa 14/15 Jahren an aus verschiedenen Orten bei kriegerischen Händeln, bald größeren, bald kleineren Umfangs, die jeweilen ohne oder sogar gegen obrigkeitliche Anordnung durchgeführt worden sind. Wir haben in diesem Zusammenhange vorhin auf den Saubannerzug von 1476 gegen Genf und die erpresserische Heeresfahrt im Jahre 1495 gegen Konstanz hingewiesen.

Nun ist es schlechterdings undenkbar, daß eine derartig eidgenössische Solidarität und ein derartig erstaunliches Zusammenspiel

der eidgenössischen jugendlichen Altersklasse sich erst bei Kriegsfehden vollzogen habe. Es läßt sich nämlich leicht erkennen, wie schon in Friedenszeiten einige Umstände besonderer Art die Koordination gefördert und lebendig erhalten haben. Vor allem wäre da auf die unzähligen festlichen Zusammenkünfte hinzuweisen, nämlich auf die Kirchweihen, Schützenfeste und die eidgenössischen Besuche. Das waren alles Anlässe, die immer wieder der Jungmannschaft aus den verschiedenen Orten Gelegenheit zum gegenseitigen Sichkennenlernen und zur persönlichen Freundschaft boten.

Da hier in Anbetracht der Größe und Wichtigkeit des Vorganges verhältnismäßig wenig wissenschaftliche Vorarbeit geleistet wurde, beschränken wir uns im folgenden auf einen knappen Abriß. Die oben genannten drei schweizerischen Anlässe, also Kirchweihen, Schützenfeste und die sogleich zu schildernden eidgenössischen Besuche sind oft nicht leicht voneinander zu trennen. Vielfach tragen die Feste nämlich gemeinsame Wesenszüge. So werden sie häufig an Fastnachtstagen abgehalten<sup>30</sup>. Neben fastnächtlich anmutender Ausgelassenheit stehen dann jeweilen Wettkampfspiele im Vordergrund des festlichen Treibens. Das Schießen auf Scheiben mit Gewehr und Armbrust erscheint da eng verknüpft mit Schnelllauf, Weitsprung, Steinstoßen und Ringen, woraus eine Fünfzahl von Übungen sich ergibt. Diese Fünfzahl ist zweifellos nicht einem bloßen Spiel des Zufalls zuzuschreiben. Weit eher liegt — man darf schon sagen erstaunlicherweise — uraltes Überlieferungsgut vor. Schon in der Antike stößt man ja auf dieselbe fünffache Art des agonistischen Wettkampfes, nämlich auf das griechische Pentathlon und das römische Quinquertium. — Eine weitere Eigentümlichkeit bei den alteidgenössischen festlichen Zusammentreffen waren die Wettläufe junger Mädchen<sup>31</sup>. Das geschah durchaus

<sup>30</sup> Unter den wenigen Vorarbeiten sei immerhin hingewiesen auf die ausgezeichneten Ausführungen von LUDWIG TOBLER, *Altschweizerische Gemeindefeste*. (Kleine Schriften zur Volks- und Sprachenkunde 1897), 44ff.

<sup>31</sup> *Schweiz. Id.* 3, 1121. H. G. WACKERNAGEL, *Altes Volkstum*, 244, 4. — Noch a. 1648, 29. IX., nach dem Thuner Herbstmärit Wettkauf von bis aufs Hemd entkleideten Frauen. Berner Oberländer Volkszeitung, 1957, 1. V.

nicht von Frauenspersonen zweideutigen Lebenswandels, wie's zuweilen in modernen Darstellungen verlautet. Immerhin ist bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß dann im Verlaufe der protestantischen Glaubensänderungen die an und für sich durchaus anständige und vernünftige sportliche Betätigung des weiblichen Geschlechtes als unanständig galt (wegen der notwendigen leichten Bekleidung) und darum streng verboten wurde.

Neben den vielen gemeinsamen Eigenheiten bei Kirchweihen, Schützenfesten und eidgenössischen Besuchen zeigen sich auch bei den drei festlichen Zusammenkünften einige Besonderheiten.

Die Kirchweihen erhielten zumeist zahlenmäßig einen großen Besuch, ohne daß darüber der ursprünglich sippenhafte Charakter dieser Zusammenkünfte zu kurz gekommen wäre.

Dagegen erfreuten sich die Schützenfeste, soweit sie wenigstens ein rein eidgenössisches Gepräge aufwiesen, jeweilen einer auffallend kleinen Zahl von Besuchern<sup>32</sup>. Die Schützen gehörten nämlich im schweizerischen Mittelalter zu Friedenszeiten einer ziemlich dünnen Oberschicht an, die bisweilen sogar amtliche Befugnisse besaß. Bei kriegerischen Handlungen bildeten dann die Schießgesellen eine Art Führungskader, wobei merkwürdigerweise das Schießzeug gewöhnlich nicht ins Feld genommen wurde. Damit stehen die verhältnismäßig wenigen alteidgenössischen Schützen sozial in schroffem Gegensatz zu ihren sehr zahlreichen und nicht gerade vornehmen Namensvettern im 19. Jahrhundert. Welche Bedeutung ehemals den Schützen in der Eidgenossenschaft von auswärtigen Mächten beigemessen wurde, erhellt zum Beispiel daraus, daß sich kurz nach 1500 bei diplomatischen Verhandlungen die französische Krone gelegentlich nicht an die eidgenössischen Orte, sondern an die gemeinen Schützen, das heißt an die Schützen insgesamt gewandt hat.

Was endlich die eidgenössischen Besuche anbelangt, so ist in aller Kürze folgendes zu sagen: Es bestand einst die Sitte der eid-

<sup>32</sup> Als Grundlage wichtig der ausführliche Artikel «Schießwesen» von H. MERZ im HBLS 6 (1931), 173ff. — Einen entscheidenden Beitrag zum alteidgenössischen Schützenwesen bringt das jetzt noch im Manuskript vorliegende Buch von W. SCHAUFELBERGER, *Geschichte der Leibesübungen in der Schweiz*.

genössischen Besuche darin, daß ein Ort eine Vertretung eines oder mehrerer Orte zu einer solennen Festlichkeit einzuladen pflegte. Wobei auf Gastgeberseite stets die Frauen gerade so zahlreich wie intensiv beteiligt waren. So war etwa an die Basler Fastnacht von 1521 eine Delegation von 1500 Gästen aus Uri, Schwyz und Luzern geladen worden<sup>33</sup>. Neben einflußreichen innerschweizerischen Notabilitäten spielte die Jungmannschaft die Hauptrolle, die Knaben aus den inneren Orten, die ihre Kräfte im Schützenwettkampf maßen. Für unsere Begriffe fast unvorstellbar erscheint auch der Stier von Uri<sup>34</sup> inmitten der fastnächtlichen Festlichkeit, dieselbe kriegerische Maskenfigur, die nur etwas über fünf Jahre vorher, im nächtlichen Grauen der Schlacht von Marignano Sammelpunkt der im Tode ringenden Eidgenossen gewesen war.

Höchst eigentümlich war schließlich im Herbst 1508 zu Basel das Fest um den Bruder Fritschi, eine Parodie eines wirklichen Staatsgeschäftes. Das eigenartige Besuchsfest hob damit an, daß 1507 eine Gruppe von Baslern heimlich den Bruder Fritschi<sup>35</sup>, eine Maske, von Luzern nach Basel entführte. Darauf zogen im September 1508 die Stadtluzerner mit Zuzug aus Zürich und Unterwalden in der Stärke von etwa 400 Mann in unsere Rheinstadt, um den Bruder Fritschi heimzuholen. Der Basler Rat beschloß nun, sich dieses scherhaften karnevalistischen Angriffes mit gefüllten Trinkkannen erwehren zu wollen. Es kam so im September 1508 zu einer 4 Tage dauernden Lustbarkeit auf öffentliche Kosten, die unter Teilnahme der Basler Bürgerfrauen in gewaltigem Schmausen und Zechen auf den Zunftstuben bestand. Tanz und Büchsenschießen füllte die Zeit zwischen den Banketten.

4. In den Akten und Briefen, die im Basler Staatsarchiv von diesem Fritschibesuch Zeugnis ablegen, finden sich einige Angaben, die bei unserer Fragestellung nach dem Zusammenhalt in der alten Eidgenossenschaft nicht ganz belanglos sein dürften.

Zunächst erweist es sich, daß die Maskengestalt des Bruders Fritschi als ältester Bürger der Stadt Luzern galt und daß er zudem

<sup>33</sup> R. WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, 3, 4f., 1\*f.

<sup>34</sup> H. G. WACKERNAGEL, *Altes Volkstum*, 243ff.: Vom fastnächtlichen Uristier.

<sup>35</sup> HBLS III, 342.

den drei ältesten inneren Orten nebst Zug als gemeinsamer Maskenheld eng verbunden war. Ganz selbstverständlich ist der gute Fritschi «sin alters halb in die aberwitz», das heißt in die Torheit gekommen. Außerdem gehört die Maske in den engeren Lebenskreis der Schützen. Schließlich ist der Name dieser narrenhaften Larve durchaus ernsten Ursprungs. Es ist einfach die Verkleinerungsform von Fridolin, einem Heiligen, der im alten Luzern deshalb besonderes Ansehen besaß, weil an seinem Festdatum am 6. März 1446 luzernische Truppen siegreich an der Schlacht bei Ragaz beteiligt gewesen waren. Durch die jährliche Feier für die in dieser Schlacht gefallenen Luzerner bekam dann Fridolin auch eine Stellung im Totenkult.

Nun ist aber zu bemerken, daß zwar nicht in der gelehrt, sondern in der volkstümlichen Überlieferung besonders der inneren Schweiz auch Wilhelm Tell durchaus als Maskenfigur weitergelebt hat. Es ergeben sich da bei Tell in volkskundlicher Sicht ähnliche Wesenszüge wie bei Bruder Fritschi.

Der Urner Schütze galt nach volkstümlicher Anschauung als ältester Eidgenosse und als eigentlicher Stifter des ältesten Schweizerbundes. Und ähnlich wie bei Bruder Fritschi ist beim urnerischen Helden eine enge Verbindung mit dem Schützen- und Maskenwesen mit den Händen zu greifen. Ein scheinbarer Unterschied zwischen beiden Gestalten besteht immerhin darin, daß der Urner im Gegensatz zu seinem luzernischen Genossen auch seinem Namen nach in maskenhafte und narrenmäßige Bereiche gerückt wird. Der Name Tell bedeutet nämlich nichts anderes als den Tor, Tölpel oder gar den Narren. Ganz in diesem Wortsinne heißt es auch im Weißen Buch von etwa 1470, also im ältesten Zeugnis für unsern Helden: «denn wär ich witzig, ich hießi anders und nit der Tell<sup>36</sup>». Solche Zweischichtigkeit, zwischen Helden und Narren, die letzten Endes mit einem altertümlichen Totenkult zusammenhängt, zeugt für volkstümliche Echtheit von Bruder Fritschi und Wilhelm Tell. So hat jedenfalls neben dem Tell, ob früher oder später ist ungewiß, auch der Bruder Fritschi für die inneren Orte eine einigende Rolle gespielt. — Bei diesen Ausführungen, die wir eben vortrugen, ist

---

<sup>36</sup> Zum Namen Tell: *Schweiz. Id.* 12, 1402.

selbstverständlich die Tatsache volkskundlicher Art zu berücksichtigen, daß einst eine Maske neben der karnevalistischen Ausrüstung einer Person auch als fastnächtlich kostümierte leblose Figur auftreten konnte.

5. Noch fast vielsagender als die Angaben über den Bruder Fritschi ist in den archivalischen Papieren der bisher wohl übersehene Hinweis, daß die Orte am Vierwaldstättersee durch Heiratsgemeinschaft, durch Konnubium, eng untereinander verbunden waren. Die auf den ersten Blick freilich etwas verblüffende Feststellung wird indes aufs schönste bestätigt, wenn man etwa das vortreffliche Wappenbuch des Kantons Schwyz sorgfältig durchmustert. Immer und immer wieder findet sich da die sippenhafte Verflechtung der alten 4 Orte aufs schönste bestätigt<sup>37</sup>. Und da ist der Gedanke auch nicht mehr zu kühn, daß zeitlich vorgängig der politischen Bündnisse schon eine konnubiale Gemeinschaft mit gegenseitiger Beistandspflicht in der Innerschweiz bestanden habe. Wenn auch diese unsere Meinung etwas neuartig erscheinen möchte, so braucht sie deswegen nicht von vornherein falsch zu sein.

#### IV.

Trotz der Berücksichtigung all dieser Einrichtungen staatlicher und privater Art bleibt vieles, das einst zum staatlichen Zusammenhalt der alten 13örtigen Eidgenossenschaft beigetragen hat, noch ungeklärt bis zum heutigen Tag. Gewiß läßt sich in Zukunft durch sorgsame Prüfung des schier übergroßen noch vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterials noch mehr Verständnis für den wirklichen Verlauf der nationalen Vergangenheit gewinnen. Indes zur letzten und abschließenden Wahrheit wird man auch dann nicht gelangen. So bleibt letzten Endes das Zustandekommen und das Weiterleben des schweizerischen staatlichen Daseins im Mittelalter ein Wunder.

<sup>37</sup> MARTIN STYGER, *Wappenbuch des Kantons Schwyz* (1936). Dazu neuerdings die aufschlußreiche Abhandlung von H. G. WIRZ, *Wer war die Stauffacherin?* (Hist. Neujahrsblatt... Uri 1963/64) 1ff. Hier wird die eheliche Verbindung eines Angehörigen der Schwyzer führenden Schicht mit einer vornehmen Urnerin schon im 13. Jahrhundert trefflich geschildert.

In dieser Richtung liegt zweifellos auch ein Satz, der nach gütiger Mitteilung von Prof. Bernhard Wyß (Basel) wahrscheinlich erst im 16. oder 17. Jahrhundert im humanistischen Gelehrtenkreise geprägt wurde. Es ist indes ein Satz mit voller Gültigkeit auch für frühere Jahrhunderte, nämlich «dei providentia, hominum confusione Helvetia regitur». In der schönen und freien Übersetzung von Prof. Harald Fuchs (Basel) lautet diese Sentenz: Gott und die Menschen regieren die Schweiz, der eine mit seiner Fürsorge, die andern mit ihrer Verwirrung. — Diesem Ausspruche, hoch verehrte Anwesende, ist meines Erachtens kaum etwas weiteres beizufügen.